

Schulordnung der BBS Varel

1. Gebäude und Einrichtungen

- 1.1 Gebäude und Einrichtungen sind als Eigentum der Allgemeinheit pfleglich zu behandeln. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haftet der Verursacher oder dessen Erziehungsberechtigte. Um den guten Zustand unserer Gebäude und Einrichtungen zu erhalten, ist den Anordnungen der Lehrkräfte, des Schulleitenden und des Hausmeisters zu folgen.
- 1.2 Müll ist zu vermeiden. Abfälle können durchaus noch Rohstoffe sein. Deshalb soll der Recyclinggedanke unterstützt und die Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden.

2. Unterricht

- 2.1 Um einen ungestörten Unterrichtsverlauf zu sichern, kommen Sie bitte pünktlich zum Unterrichtsbeginn. Alle Schülerinnen und Schüler halten sich morgens bis zum ersten Klingelzeichen auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf.

2.2 Unterrichtszeiten:

1. Stunde	07:15 – 08:00 Uhr
2. Stunde	08:00 – 08:45 Uhr
3. Stunde	09:05 – 09:50 Uhr
4. Stunde	09:50 – 10:35 Uhr
5. Stunde	10:55 – 11:40 Uhr
6. Stunde	11:40 – 12:25 Uhr
7. Stunde	12:55 – 13:40 Uhr
8. Stunde	13:40 – 14:25 Uhr

- 2.3 Die Unterrichtsräume sind grundsätzlich in Anwesenheit der jeweiligen Lehrkräfte zu betreten. Während der Heizperiode sollen die Klassen nicht dauergelüftet werden (z.B. durch gekippte Fenster).
- 2.4 Die Nutzung von digitalen Aufnahme- und Kommunikationsgeräten (z.B. Handys) ist während des Unterrichts nur mit Zustimmung der Lehrkräfte gestattet. Diese Geräte sind vor Beginn des Unterrichts auszuschalten.
- 2.5 Nach dem Unterricht haben alle Schülerinnen und Schüler die Räume zu verlassen und sich auf den Schulhof oder in die Pausenhalle zu begeben. Vor dem Verlassen des Klassenraumes sorgen die Schülerinnen und Schüler dafür, dass der Raum sauber ist. Die Stühle sind nach der letzten Unterrichtsstunde in die Halterungen der Tische einzuhängen bzw. auf die Tische zu stellen. Die Unterrichtsräume sind abzuschließen.
- 2.6 Um Diebstählen vorzubeugen, wird geraten, auf persönliches Eigentum besonders zu achten. Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigtes oder abhanden gekommenes Privateigentum.

- 2.7 Sollten Sie aus einem nicht vorhersehbaren Grund, z.B. wegen plötzlicher Erkrankung, nicht am Unterricht teilnehmen können, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich das Schulbüro oder ihre Klassenlehrerin bzw. Ihren Klassenlehrer. Schriftliche Entschuldigungen der Berufsschüler (Teilzeit) müssen den Kenntnisvermerk des Ausbildenden oder seines beauftragten Ausbilders enthalten. Bei Krankheiten über drei Tage Dauer legen Sie bitte eine ärztliche Bescheinigung vor. Bei häufigem Fehlen kann die Schulleitung auch den schriftlichen Nachweis des behandelnden Arztes (in besonderen Fällen auch vom Amtsarzt) vom ersten Tag an verlangen. Die Kosten trägt der Schüler bzw. dessen Unterhaltsverpflichtete.
- 2.8 Schulversäumnisse aus einem vorhersehbaren Grund (z.B. Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen) von mehr als einem Tag sind nur gestattet, wenn rechtzeitig vorher über den Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin bei der Schulleitung in schriftlicher Form Urlaub beantragt und genehmigt worden ist. Dabei bedürfen die Anträge noch nicht volljähriger Schüler der Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Bei Auszubildenden ist auch die Unterschrift des Ausbildenden erforderlich. Arbeit im Betrieb ist kein Grund für Schulversäumnisse.
- 2.9 Die Schule unterrichtet in geeigneter Weise die Erziehungsberechtigten über Fehlzeiten und über den Leistungsstand. Letzteres vor allem dann, wenn die Leistungen nicht ausreichend sind.
Mit der Unterschrift unter diese Schulordnung erklären Schüler/Schülerin und Erziehungsberechtigte, dass sie Benachrichtigungen an die Erziehungsberechtigten auch nach Erreichen des 18. Lebensjahres des Schülers/der Schülerin akzeptieren.

3. Pausen

- 3.1 Während der Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Schulhöfen auf. Der Aufenthalt während der Pausen in den Treppenhäusern und den oberen Stockwerken des Schulgebäudes ist nicht gestattet.
- 3.2 Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und stets sauber zu halten.
- 3.3 Das Schulgrundstück darf in den Pausen grundsätzlich nicht verlassen werden, weil andernfalls die gesetzliche Unfallversicherung nicht mehr gewährleistet ist.
- 3.4 Getränke und Esswaren sollten grundsätzlich nicht in die Klassenräume mitgenommen werden. Leere Getränkebehälter und sonstiges Verpackungsmaterial gehören in die entsprechenden Abfallbehälter.
- 3.5 Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und im gesamten Schulbereich verboten. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
- 3.6 Um Energie zu sparen, ist beim Verlassen der Klassenräume dort das Licht auszuschalten.

4. Parkplätze

- 4.1 Fahrer von Kraftfahrzeugen sollten unbedingt Rücksicht auf die Mitschüler nehmen und im Schulbereich im Schritttempo fahren.
- 4.2 Für PKW und Krafträder der Schülerinnen und Schüler stehen Parkplätze zur Verfügung.
- 4.3 Fahrräder gehören ausnahmslos in die dafür vorgesehenen Fahrradständer.
- 4.4 Das Abstellen der Fahrzeuge geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.5 Halten Sie sich bitte während der Pausen nicht auf den Parkplätzen auf. Falls es zu einem Schaden (z.B. Unfall) kommen sollte, kann der schulische Versicherungsschutz ausgesetzt sein.
- 4.6 Auf dem Schulgelände gilt auch die Straßenverkehrsordnung.

5. Lehr- und Lernmittel

- 5.1 Lehr- und Lernmittel, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht ohne die Zustimmung der Schule kopiert, Einrichtungen der Schule nicht zum Erstellen von Kopien verwendet werden.
- 5.2 Um die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Materialien u.a. Kopien zu versorgen, erhebt die Schule eine Materialpauschale. Dieser anteilige Kostenbeitrag wird zum Schuljahresbeginn in den Klassen eingesammelt. Unser aller Bestreben ist jedoch das Begrenzen der Papierflut.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Alarm müssen sofort alle Fenster geschlossen werden. Danach verlassen alle Personen unverzüglich in Richtung der Fluchtwegemarkierungen die Gebäude.
- 6.2 Gefährliche oder gefährdende Dinge (Schusswaffen, Feuerwerkskörper, Kampfmesser u.a.) dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Natürlich gilt dies auch für Drogen und Suchtmittel.
- 6.3 Unfälle auf dem Schulweg sowie auf dem Schulgelände sind unverzüglich dem Schulsekretariat anzuzeigen.
- 6.4 Einen Wechsel ihrer Wohnung oder ihres Ausbildungsbetriebes müssen Sie dem Sekretariat und dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin unverzüglich mitteilen.

7. Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir weisen darauf hin, dass Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervvertretungen und Elternvertretungen gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für weitere in § 31 NSchG aufgeführte öffentliche Einrichtungen.

7.1 Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verwendung von Personenabbildungen von Schülerinnen und Schülern.

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage

Auf der Homepage unserer Homepage und in Printmedien (z. B. Flyer) der BBS Varel präsentieren wir seit vielen Jahren unser schulisches Angebot und die vielfältigen Aktivitäten an unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Projektwochen, Abschlussfeiern, etc.).

Um die Internetseiten lebendig, interessant und aktuell zu gestalten und für unsere Schülerinnen und Schüler und für Besucher attraktiv zu machen, sollen zur Illustration auch Fotos aus dem aktuellen Schulleben verwendet werden, die im Rahmen des Unterrichts oder bei Schulveranstaltungen angefertigt wurden und auf denen Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar sind.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Schülerinnen und Schüler um Einwilligung, Fotos auf denen sie zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen.

Diese Einwilligung auf dem Unterschriftenblatt ist freiwillig; sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Schülerinnen und Schüler nicht einwilligen, entstehen ihnen keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne gesonderte Zustimmung.

Sind Sie mit der Veröffentlichung von Fotos nicht einverstanden und bemerken, dass im schulischen Umfeld von Ihnen Aufnahmen gemacht werden, teilen Sie dies bitte dem Fotografen direkt mit oder sorgen Sie bestmöglich dafür, dass Sie nicht auf dem Foto ersichtlich sind.

7.2 Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern in der Zeitung

Anlässlich von vielfältigen schulischen Veranstaltungen (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Projektwochen, Abschlussfeiern, etc.) möchte die lokale Presse (NWZ, FrieBo) Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen.

Damit auch ihr Foto in der Zeitung abgebildet werden darf, ist Ihre Einwilligung notwendig.

Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig.

Sie haben keinerlei Nachteile dadurch, wenn Sie die Einwilligung nicht erklären und können eine bereits erteilte Einwilligung für die Zukunft widerrufen.

Sind Sie mit der Veröffentlichung von Fotos in der lokalen Presse nicht einverstanden teilen Sie dies bitte dem Fotografen direkt mit oder sorgen Sie bestmöglich dafür, dass Sie nicht auf dem Foto ersichtlich sind.

7.3 Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Ausbildungs- oder Praktikumsbetriebe sowie Einrichtungen im Rahmen der (beruflichen) Ausbildung

Berufsausbildung gliedert sich in die Ausbildung am Arbeitsplatz und die schulische Ausbildung. Durch die Verzahnung beider Bereiche, die einen Dialog zwischen den zuständigen Lehrkräften der Berufsschule und der Ausbilderin, dem Ausbilder des Ausbildungsbetriebes, des Praktikumsbetriebes oder Einrichtungen über den Leistungsstand der Auszubildenden, des Auszubildenden erforderlich macht, wird eine umfassende Ausbildung ermöglicht.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen gestatten die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Berufsschule an den Ausbildungsbetrieb nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Schülerin oder des Schülers. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist zusätzlich die Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Einwilligungserklärung mit Unterschrift auf dem Unterschriftenblatt ab:

Ich erkläre / wir erklären das Einverständnis dafür, dass die Lehrkräfte der BBS Varel den für die Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuständige Mitarbeiterin bzw. des zuständigen Mitarbeiters (Ausbilderin/Ausbilder) der Firma (Ausbildungs- oder Praktikumsbetriebes oder Einrichtung folgende Informationen über den Ausbildungsstand der Schülerin oder des Schülers zum Zwecke der Gewährleistung einer optimalen Ausbildung übermitteln:

- Übermittlung von Kopien von Zeugnissen
- Mitteilung von Problemen in der schulischen Ausbildung und unentschuldigtem Fehlzeiten
- Umfassender Austausch über den Stand und die Fortschritte der Ausbildung sowie ggf. noch bestehende Defizite in der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers
- Austausch über Fehlzeiten in der Berufsschule und dem Ausbildungsbetrieb (in den Einrichtungen).

Mir/uns ist bekannt, dass die Erteilung der Einwilligungserklärung auf freiwilliger Basis erfolgt. Aus der Nichterteilung der Einwilligung entstehen mir/uns keine Nachteile.

Ich kann / wir können die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.